

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV I-022/09

HA

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: BM

Termin der Tagung: 30.09.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.08.2009	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.09.2009	☒ Hauptausschuss	23.09.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.09.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.09.2009
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	10.09.2009	☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

**Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Novellierung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) trat am 28. April dieses Jahres in Kraft. Die alte Eigenbetriebsverordnung datierte aus dem Jahr 2001. Eine Anpassung war insbesondere an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendig.

Gemäß § 35 Abs. 1 neue EigV sind die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe bis zum 30.09.2009 anzupassen. Die neue Musterbetriebssatzung wurde erst Ende Juli 2009 an die Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg vom Innenministerium versandt. *Seitens des Innenministeriums wird die Meinung vertreten, dass aufgrund des Zeitverzuges für die Bekanntgabe der neuen Musterbetriebssatzung eine verspätete Anpassung der Betriebssatzungen über den 30.09.2009 hinaus unschädlich ist, da die „alten“ Betriebssatzungen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Neufassung ihre Gültigkeit und Wirkung behalten.*

Die neue Musterbetriebssatzung enthält gegenüber dem alten Muster in der Regel keine Gesetzes- bzw. Verordnungswiederholungen mehr. Hierdurch wird sie kürzer und prägnanter. Die jeweiligen Neufassungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus halten sich strikt an die Musterbetriebssatzung.

Besonderheiten:

Die Eigenbetriebsverordnung regelt erstmals (§ 6 Abs. 3 EigV), dass verpflichtende Erklärungen (u. a. Verträge), die über den Zuständigkeitsbereich des Werkleiters hinausgehen (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung), der Unterschrift durch den Oberbürgermeister neben der der Werkleitung bedürfen. Die Abgrenzung, welche Geschäfte zur laufenden Verwaltung und Betriebsführung gehören, erfolgt in der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Um weiterhin eine autarke und vor allem zeitnahe Betriebsführung in den Eigenbetrieben der Stadt Cottbus zu gewährleisten, sollen die Wertgrenzen zur Bestimmung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung entsprechend angehoben werden.

Die maximale Wertgrenze zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Werkleiters des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus soll sich u. a. für Verträge über Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen von derzeit 55.000 € auf 95.000 € erhöhen. Die Erhöhung der Wertgrenze sowie gegenüber den anderen Eigenbetrieben höhere Wertgrenze begründet sich in der enormen Investitionstätigkeit des Eigenbetriebes.

Anlagen:

Entwurf Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus mit dem Arbeitsstand vom 24.09.2009

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Entfällt

3. Folgekosten:

Entfällt